



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 15.03.2024
Öffentlich einsehbar bis: 15.03.2025
Meldungsnummer: UP04-0000005910

Publizierende Stelle
TX Group AG, Werdstrasse 21, 8004 Zürich

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung TX Group AG

Betroffene Organisation:
TX Group AG
CHE-105.836.696
Werdstrasse 21
8004 Zürich

Angaben zur Generalversammlung:
19.04.2024, 15:00 Uhr, Kongresshaus, Claridenstrasse 5, 8002 Zürich

Einladungstext/Traktanden:
Die ordentliche Generalversammlung 2024 der TX Group AG findet wie geplant am Freitag, 19. April 2024 statt.
Den Einladungstext und die Traktanden entnehmen Sie bitte dem PDF.



TX Group AG
Verwaltungsrat

Generalversammlung 2024

An die Aktionärinnen und Aktionäre der TX Group AG

Zürich, 14. März 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns, Sie zur

ordentlichen Generalversammlung 2024 der TX Group AG

am Freitag, den 19. April 2024, um 15.00 Uhr ins Kongresshaus an der Claridenstrasse 5 in 8002 Zürich einzuladen. Registrierung ab 14.00 Uhr, Einlass in den Saal ab 14.40 Uhr. Bitte nutzen Sie die Eingänge G und K (siehe Situationsplan).

In der Versammlung werden elektronische Abstimmungsgeräte eingesetzt. Sie finden in der Beilage ein Formular, das Ihnen Zugriff auf die elektronische Plattform ermöglicht, über die Sie der unabhängigen Stimmrechtsvertretung Vollmacht und Weisungen erteilen können. Weiter liegt eine Zusammenstellung der Statutenänderungen bei, die unter Traktandum 6 behandelt werden.

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Jahresbericht, Konzernrechnung und Jahresrechnung 2023
(per 31. Dezember 2023), Berichte der Revisionsstelle

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die Berichte der Revisionsstelle zur Kenntnis zu nehmen und den Jahresbericht, die Konzernrechnung sowie die Jahresrechnung 2023 zu genehmigen.

Erläuterungen

Der Umsatz stieg im Vergleich zum Vorjahr um 6.2 Prozent auf 982.5 Mio Franken, was im Wesentlichen auf die Übernahme des Aussenwerbers Clear Channel Schweiz zurückzuführen ist. Ohne die Effekte aus

Änderungen des Konsolidierungskreises wäre der Umsatz um rund 2 Prozent auf 907.3 Mio. Franken gesunken. Der Werbeumsatz nahm unter anderem dank dieser Übernahme um 31 Prozent auf 331.5 Mio. Franken zu. Die Abkühlung im Stellenmarkt beeinflusste die Geschäftsentwicklung von JobCloud, an der die TX Group die Hälfte hält und die vollkonsolidiert wird, negativ. Der Umsatz aus Classifieds & Services ging deswegen auf 238.3 Mio. Franken zurück (-3.5 Prozent). Die Bezahlmedien verbuchten im Nutzermarkt (Abonnements- und Einzelverkauf) einen Rückgang um 1.8 Prozent auf 226.8 Mio. Franken. Der Umsatz aus Vermarktung und Vermittlung von Werbung, der ausschliesslich im Segment Goldbach erwirtschaftet wird, ging um 2.1 Prozent auf 82.2 Mio. Franken zurück. Im Ertragsmix legte folglich der Werbeumsatz deutlich zu und beträgt rund einen Drittel, der Umsatz aus Classifieds & Services sowie die Einnahmen aus dem Nutzermarkt machen jeweils rund einen Viertel aus. Der Digitalanteil am Umsatz entspricht mit rund 58 Prozent dem Vorjahresniveau.

Das Betriebsergebnis und die Margen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr deutlich. Ausschlaggebend war die positive Entwicklung der SMG Swiss Marketplace Group, an der die TX Group rund 31 Prozent hält. Zudem wurde der Diskontsatz für Pensionsrückstellungen per Anfang 2023 angepasst, wodurch ein deutlich niedrigerer Aufwand verbucht werden musste. Auch der Aufwand für Material und Fremdleistungen ging zurück. Das Betriebsergebnis vor Abschreibungen (EBITDA) stieg um 70.4 Prozent auf 211 Mio. Franken, die entsprechende Marge beträgt 21.5 Prozent (Vorjahr 13.4 Prozent). Das Betriebsergebnis vor Effekten aus Unternehmenszusammenschlüssen (EBIT b. PPA) betrug im Berichtsjahr 122.6 Mio. Franken (+119 Prozent), die Marge 12.5 Prozent (Vorjahr 6 Prozent). Das Betriebsergebnis (EBIT) erhöhte sich deutlich auf 71 Mio. Franken (Vorjahr 5.9 Mio. Franken) und die Marge von 0.6 Prozent auf 7.2 Prozent.

Das Stammhaus TX Group AG weist für das Geschäftsjahr 2023 einen Umsatz von 181.2 Mio. Franken (Vorjahr 196.9 Mio. Franken) und ein Betriebsergebnis vor Abschreibungen (EBITDA) von 8.4 Mio. Franken aus (Vorjahr 8.1 Mio. Franken). Das Betriebsergebnis (EBIT) belief sich auf -40.8 Mio. Franken (Vorjahr -17.5 Mio. Franken).

Die Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, empfiehlt in ihren Berichten zuhanden der Generalversammlung, die Konzernrechnung 2023 und die Jahresrechnung 2023 des Stammhauses zu genehmigen.

2. Verwendung des Bilanzgewinns und Festsetzung der Dividende

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, einen Betrag von 65.7 Mio. Franken oder 6.20 Franken pro Aktie als Dividende für das Geschäftsjahr 2023 der TX Group auszuschütten.

Erläuterungen

Die Dividendenpolitik sieht vor, 35 bis 45 Prozent des Free Cash Flow vor M&A und nach Dividenden an Minderheiten und Rückzahlung von Leasingverbindlichkeiten als Dividende auszuschütten.

Der freie Cashflow vor M&A-Aktivitäten stieg 2023 deutlich an und belief sich auf 161.7 Mio. Franken (Vorjahr 79.6 Mio. Franken). Die Zunahme ist insbesondere auf das höhere operative Ergebnis und den positiven

Einfluss aus der Veränderung des Nettoumlaufvermögens zurückzuführen. Die Ausschüttungen an Minderheitsaktionäre nahmen infolge einer erstmals ausgeschütteten Zwischendividende um 70.5 Prozent bzw. 28.7 Mio. Franken zu. Die Rückzahlung von Leasingverbindlichkeiten erhöhte sich signifikant um 78.0 Prozent auf 55.3 Mio. Franken, was im Wesentlichen auf die Übernahme von Clear Channel Schweiz zurückzuführen ist. Auf dieser Basis beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Auszahlung einer ordentlichen Dividende von 2.00 Franken pro Aktie.

Zudem beantragt der Verwaltungsrat eine Sonderdividende von 4.20 Franken pro Aktie aus dem Mittelzufluss im Zusammenhang mit der Begründung der SMG Swiss Marketplace Group. Die Sonderdividende im Gesamtbetrag von 135 Millionen Franken wurde auf drei Jahre verteilt. Mit Annahme des vorliegenden Antrags würde der dritte und letzte Teil ausgeschüttet.

Sofern die Generalversammlung diesem Antrag zustimmt, wird die Dividende von 6.20 Franken pro Aktie am 25. April 2024 unter Abzug der Verrechnungssteuer von 35 Prozent ausbezahlt.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie den Mitgliedern der Gruppenleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

4. Wahlen

4.1. Wahlen in den Verwaltungsrat

4.1.1. Wiederwahl Pietro Supino als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Dr. Pietro Supino als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.1.2. Wiederwahl Martin Kall als Mitglied des Verwaltungsrats

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Martin Kall als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Martin Kall ist weiterhin als Vizepräsident und Lead Director vorgesehen.

4.1.3. Wiederwahl Pascale Bruderer als Mitglied des Verwaltungsrats

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Frau Pascale Bruderer als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.1.4. Wiederwahl Stephanie Caspar als Mitglied des Verwaltungsrats

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Frau Dr. Stephanie Caspar als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.1.5. Wiederwahl Claudia Coninx-Kaczynski als Mitglied des Verwaltungsrats

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Frau Claudia Coninx-Kaczynski als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.1.6. Wiederwahl Sverre Munck als Mitglied des Verwaltungsrats

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Dr. Sverre Munck als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.1.7. Wiederwahl Konstantin Richter als Mitglied des Verwaltungsrats

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Konstantin Richter als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.2. Wahlen in den Vergütungsausschuss

4.2.1. Wiederwahl Martin Kall als Mitglied des Vergütungsausschusses

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Martin Kall als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Martin Kall ist weiterhin als Vorsitzender des Vergütungsausschusses vorgesehen.

4.2.2. Wiederwahl Pascale Bruderer als Mitglied des Vergütungsausschusses

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Frau Pascale Bruderer als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.2.3. Wiederwahl Claudia Coninx-Kaczynski als Mitglied des Vergütungsausschusses

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Frau Claudia Coninx-Kaczynski als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.3. Wiederwahl Gabriela Wyss als unabhängige Stimmrechtsvertreterin

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Frau Dr. iur. Gabriela Wyss, Rechtsanwältin, Zürich, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.4. Wiederwahl PricewaterhouseCoopers AG als Revisionsstelle

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von PricewaterhouseCoopers AG als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2024.

5. Gesamtbeträge der Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Gruppenleitung

5.1. Gesamtsumme der Vergütung an den Verwaltungsrat für das Geschäftsjahr 2023

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Gesamtsumme der Vergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2023 von 2'398'742 Franken.

Erläuterungen

Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Vergütungsbericht auf den Seiten 36 ff. des Geschäftsberichts.

5.2. Gesamtsumme der fixen Vergütung an die Gruppenleitung für das Geschäftsjahr 2023

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Gesamtsumme der fixen Vergütung an die Mitglieder der Gruppenleitung für das Geschäftsjahr 2023 von 1'544'307 Franken.

Erläuterungen

Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Vergütungsbericht auf den Seiten 36 ff. des Geschäftsberichts.

5.3. Gesamtsumme der variablen Vergütung an die Gruppenleitung für das Geschäftsjahr 2023

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Gesamtsumme der variablen Vergütung an die Mitglieder der Gruppenleitung für das Geschäftsjahr 2023 von 418'783 Franken.

Erläuterungen

Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Vergütungsbericht auf den Seiten 36 ff. des Geschäftsberichts.

6. Statutenänderungen

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten an das am 1. Januar 2023 in Kraft getretene neue Aktienrecht anzupassen sowie einzelne weitere Bestimmungen zu aktualisieren. Die Statuten sollen zudem redaktionell angepasst werden.

Der Text der vorgeschlagenen revidierten Statuten befindet sich im Anhang, wobei die Änderungen in roter Schrift hervorgehoben sind. Die inhaltlichen Änderungen sind zusätzlich gelb markiert und in den Erläuterungen zu den Anträgen umschrieben. Alle anderen Änderungen sind rein redaktioneller Natur und werden nachfolgend nicht weiter erläutert.

Rechtlich verbindlich ist einzig die deutsche Fassung der Statuten, die englische Fassung ist eine inoffizielle Übersetzung und aufgrund der sprachlichen Eigenheiten nicht von den redaktionellen Änderungen betroffen. Die bisherige und aktuell gültige Version der Statuten ist auf der Website der TX Group AG (www.tx.group/statuten) abrufbar.

6.1. Bestimmung betreffend Nachhaltigkeit

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 2 Abs. 1 der Statuten zu ergänzen.

Erläuterungen

Um die Bedeutung zu stärken, welche die Schaffung von nachhaltigem Wert für TX Group hat, schlägt der Verwaltungsrat die Verankerung der Nachhaltigkeit in den Statuten vor.

Eine Änderung des Gesellschaftszwecks muss gemäss Art. 14 Abs. 4 der geltenden Statuten mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte beschlossen werden.

6.2. Bestimmungen betreffend Aktienkapital und Aktien, Verwaltungsrat, Vergütung und damit verbundene Fragen sowie weitere Statutenbestimmungen

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 5 und 6, Art. 18, 20 und 21, Art. 26 und 31 sowie Art. 25, 35 (inkl. Randtitel zu Art. 35 und Titel V) und 37 (inkl. Randtitel und Titel VII) der Statuten anzupassen.

Erläuterungen

Art. 5 Abs. 4 legt fest, dass Personen als Aktionärinnen oder Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen werden, falls sie ausdrücklich erklären, dass sie die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben haben. Die Bestimmung wird entsprechend dem revidierten Aktienrecht ergänzt. Damit soll die missbräuchliche Verwendung der Effektenleihe und ähnlicher Rechtsgeschäfte zur Einflussnahme auf die Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung reduziert werden. Zudem wird entsprechend dem Wortlaut des neuen Rechts klargestellt, dass das Gesuch um Eintragung ins Aktienregister durch die Bank gestellt werden kann.

Art. 6 regelt das Bezugsrecht im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals und der Ausgabe neuer Aktien und schreibt in Abs. 2 letztem Satz vor, dass niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden darf. Analog dem revidierten Gesetzeswortlaut von Art. 652b Abs. 4 OR soll dieser Satz präzisiert werden.

Den Begriff des Sekretärs gibt es im revidierten Gesetz nicht mehr, weshalb der entsprechende Satz in Art. 18 der Statuten gestrichen wird. Unabhängig vom formellen Nachvollzug der Gesetzesrevision plant der Verwaltungsrat auch in Zukunft, eine Sekretärin oder einen Sekretär zu bestimmen.

Art. 20 Abs. 3 der Statuten wird sprachlich an das revidierte Aktienrecht angepasst, welches weniger strenge Formvorschriften an Verwaltungsratsbeschlüsse stellt.

In Art. 20 Abs. 4 der Statuten wird festgelegt, dass das Protokoll des Verwaltungsrats von der protokollführenden Person (bisher Sekretär) zu unterzeichnen ist.

In Art. 21 Abs. 1 der Statuten werden die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats an die neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst (Erstellung des Berichts über die nichtfinanziellen Belange nach Art. 964c OR sowie die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung).

Für den Fall, dass die Generalversammlung über die Vergütungen der Geschäftsleitung prospektiv abstimmt, sehen die bisherigen Statuten in Art. 26 Abs. 2 einen Zusatzbetrag vor. Diese Regelung wird an die revidierte Gesetzesbestimmung angepasst, weshalb das Satzende in Abs. 2 zu streichen ist.

Im Einklang mit den Bestimmungen des neuen Rechts schreibt der neue Abs. 5 von Art. 26 der Statuten die zwingende Konsultativabstimmung der Generalversammlung über den Vergütungsbericht vor, sofern prospektiv über die variable Vergütung abgestimmt wird. Solange TX Group weiterhin retrospektiv über die Vergütungen abstimmt, ist eine Konsultativabstimmung nicht notwendig.

Die Bestimmung über die Anzahl zulässiger externer Tätigkeiten (Mandate) des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung ist in Art. 31 der Statuten geregelt. Das revidierte Aktienrecht definiert den Begriff der Tätigkeiten neu. Relevant sind Tätigkeiten in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Dies führt zu einer Anpassung von Art. 31 Abs. 4 der Statuten.

Das revidierte Aktienrecht sieht vor, dass die Revisionsstelle von der Generalversammlung nur noch aus wichtigen Gründen abberufen werden kann. Art. 25 Abs. 1 ist deshalb an die neue gesetzliche Regelung anzupassen.

Aufgrund des revidierten Aktienrechts ist die Bestimmung über die Gewinnverwendung und Reserven in Art. 35 anzupassen. Der Verwaltungsrat schlägt eine offener Formulierung vor, was zu einer Anpassung des Randtitels zu Art. 35 und des Titels V führt.

Das revidierte Aktienrecht schreibt neu vor, dass die Form der Mitteilungen an die Aktionärinnen und Aktionäre in die Statuten aufzunehmen ist. Der Titel VII und Art. 37 sind deshalb entsprechend zu ergänzen.

6.3. Bestimmungen betreffend Generalversammlung

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 8, 9, 10, 11, 14, 15 und 16 anzupassen.

Erläuterungen

Mit dem neuen Recht wurden unter anderem die Minderheitenrechte von Aktionärinnen und Aktionären gestärkt. So wurde der Schwellenwert für das Recht zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung von 10 Prozent auf 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen gesenkt. Das führt zu Anpassungen in Art. 8 der Statuten.

In der Revision des Aktienrechts wurde der Inhalt der Einberufung zur Generalversammlung leicht angepasst und darstellerisch überarbeitet. Art. 9 Abs. 2 der Statuten ist entsprechend anzupassen.

Gemäss revidiertem Recht haben die Aktionärinnen und Aktionäre nur dann ein Recht auf Zustellung des Geschäftsberichts, des Vergütungsberichts und der Revisionsberichte, wenn diese nicht elektronisch zugänglich sind. Dies soll in Art. 9 Abs. 3 der Statuten klargestellt werden.

Art. 10 der Statuten regelt die Traktandierung und das Antragsrecht. Der Schwellenwert zur Traktandierung von Verhandlungsgegenständen wird in Abs. 1 an die revidierte gesetzliche Bestimmung angepasst, welche anstelle des bisherigen Zahlenwertes von CHF 1 Mio. neu einen Prozentsatz von 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vorsieht. Der gleiche Schwellenwert gilt für die neu mögliche Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung; dies ist im neuen Abs. 2 abgebildet. Mit der Traktandierung oder den Anträgen kann mindestens 60 Tage vor der Generalversammlung eine kurze Begründung eingereicht werden, was sich im neuen Abs. 3 und ergänzten Abs. 4 (bisher Abs. 1) widerspiegelt. Abs. 5 (bisher Abs. 2) von Art. 10 der Statuten wurde an den revidierten Gesetzeswortlaut angepasst.

Die Auflistung der Befugnisse der Generalversammlung als oberstes Organ der Gesellschaft in Art. 11 der Statuten wird den neuen gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 698 Abs. 2 OR angepasst und entsprechend ergänzt.

Art. 14 der Statuten soll an die neuen gesetzlichen Bestimmungen von Art. 703 und Art. 704 Abs. 1 OR angepasst werden. Das bedeutet einerseits, dass für Wahlen und Abstimmungen neu das einfache und nicht mehr das absolute Mehr gelten soll und deshalb die bisherige zusätzliche Regelung für Wahlen gegenstandslos wird. Art. 14 Abs. 1 ist deshalb anzupassen und Art. 14 Abs. 2 zu streichen. Andererseits soll die Auflistung der Beschlüsse, welche eine Zweidrittelmehrheit erfordern, im bisherigen Art. 14 Abs. 4 (neu Art. 14 Abs. 3) den neuen gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 704 Abs. 1 OR angepasst werden.

Der Verwaltungsrat beantragt, in Art. 15 der Statuten die Grundlage für hybride oder virtuelle Generalversammlungen zu implementieren und den neuen digitalen Möglichkeiten Rechnung zu tragen. Art. 15 sieht deshalb zusätzlich vor, dass der Verwaltungsrat die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchführen und/oder den Aktionärinnen und Aktionären ermöglichen kann, ihre Rechte auf elektronischem Weg auszuüben (hybride Generalversammlung). Alternativ kann der Verwaltungsrat die Generalversammlung ohne physischen Tagungsort durchführen (virtuelle Generalversammlung).

Der Mindestinhalt des Protokolls über die Generalversammlung soll den neuen gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 702 Abs. 2 OR angepasst werden. Entsprechend ist Art. 16 Abs. 3 der Statuten zu ergänzen.

6.4. Redaktionelle Änderungen

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 4, 12, 13, 17, 19, 22 und 28 anzupassen.

Erläuterungen

Es handelt sich um rein redaktionelle Änderungen, die in roter Schrift (ohne gelbe Markierung) hervorgehoben sind. Nicht betroffen von den redaktionellen Änderungen ist die englische, inoffizielle Übersetzung der Statuten.

7. Nachhaltigkeitsbericht 2023 (nichtfinanzielle Belange)

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Nachhaltigkeitsbericht 2023 zu genehmigen.

Erläuterungen

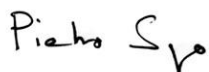
Die wichtigste Auswirkung der TX Group auf die Nachhaltigkeit ist ihr gesellschaftlicher Beitrag. Dieser Beitrag ist ein unmittelbares Ergebnis der Geschäftsstrategie und der täglichen Arbeit der Gruppe. Dank ihrer Unabhängigkeit und mit professionellen journalistischen Angeboten ermöglicht die TX Group interessierten Menschen, sich ihre eigenen Meinungen zu bilden. Im Jahr 2023 nutzten in der Schweiz 64 Prozent aller Personen ab 15 Jahren den Journalismus der zur TX Group gehörenden Medienunternehmen Tamedia und 20 Minuten mehrmals pro Woche. Die journalistischen Produkte erreichen mindestens 55 Prozent der Bevölkerung in jeder Gemeinde der Schweiz, unabhängig von Grösse und Lage. Die Wohnsitzverteilung unserer Journalistinnen und Journalisten zeigt eine breite Verankerung in der ganzen Schweiz.

Für die nachhaltige Entwicklung der TX Group sind die Mitarbeitenden essentiell. Die Gruppe fördert die Chancengleichheit und eine respektvolle Unternehmens- und Arbeitskultur. 39 Prozent der Mitarbeitenden sind weiblich, im Top Management (Gruppenleitung und Geschäftsführung)) beträgt der Frauenanteil 29 Prozent. Im obersten Aufsichtsgremium, dem Verwaltungsrat der TX Group, sind drei von sieben Mitglieder und damit 43 Prozent Frauen.

Die TX Group bekennt sich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen. Die Treibhausgasemissionen sanken im Jahr 2023 um 5 Prozent auf 76'748 t CO₂e (Scope 1-2-3). Rund 80 Prozent der Emissionen sind auf den Druck der eigenen Medienprodukte sowie die Druckaufträge für Dritte zurückzuführen.

8. Diverses

Für den Verwaltungsrat



Dr. Pietro Supino
Präsident

Beilagen: Anmeldung mit LOGIN sowie Rückantwortkarte und Anlage "Statutenänderungen"

Organisatorische Hinweise

Geschäftsbericht, Berichte der Revisionsstelle

Der Geschäftsbericht mit dem Jahresbericht, dem Vergütungsbericht, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung per 31. Dezember 2023 sowie die Berichte der Revisionsstelle liegen ab dem 14. März 2024 am Empfang unseres Gesellschaftssitzes (TX Group AG, Werdstrasse 21, 8004 Zürich) zur Einsichtnahme auf. Der vollständige Geschäftsbericht steht auf der Website der TX Group AG unter www.tx.group zum Herunterladen zur Verfügung; dasselbe gilt für den Nachhaltigkeitsbericht.

Zutrittskarte, Stimmunterlagen und Vertretung

Im Aktienbuch als stimmberechtigt eingetragene Aktionärinnen und Aktionäre erhalten zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung eine Anmeldekarte (mit Vollmachtsformular, siehe unten). Wir bitten Sie, uns die Anmeldekarte bis zum 16. April 2024 zurückzusenden. Die Eintrittskarten und Stimmunterlagen werden nach Erhalt der Anmeldung durch das Aktienregister Computershare Schweiz AG versandt.

Eintritts- und Stimmberechtigung anlässlich der Generalversammlung

An der Generalversammlung vom Freitag, 19. April 2024 können die bis 11. April 2024 mit Stimmrecht eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre teilnehmen. Das Aktienregister wird am 11. April 2024 um 13.00 Uhr geschlossen. Nichtregistrierte Aktionäre und Begleitpersonen können mittels einer Gästekarte ohne Stimmrecht an der Generalversammlung teilnehmen.

Persönliche Teilnahme an der Generalversammlung

Für den Zutritt zur Generalversammlung ist die Eintrittskarte zusammen mit den Stimmkarten oder die Gästekarte vorzuweisen. Die Schalter sind ab 14.00 Uhr geöffnet.

Vorzeitiges Verlassen der Generalversammlung

Sollten Sie die Generalversammlung vorzeitig verlassen, sind Sie gebeten, Ihr elektronisches Abstimmungsgerät beim Ausgang abzugeben, damit wir die Präsenz korrekt ermitteln können.

Vertretung

Aktionäre können sich an der Generalversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter, eine Drittperson, die nicht Aktionärin oder Aktionär zu sein braucht, oder die unabhängige Stimmrechtsvertreterin Frau Dr. iur. Gabriela Wyss, Rechtsanwältin, Freigutstrasse 22, 8002 Zürich vertreten lassen. Die unabhängige Stimmrechtsvertreterin wird nach den erhaltenen Weisungen stimmen. Bei fehlender Weisung stimmt sie den Anträgen des Verwaltungsrats zu. Sollte Frau Dr. iur. Gabriela Wyss an der Teilnahme an der Generalversammlung verhindert sein, bestimmt der Verwaltungsrat einen Ersatz.

Die Vollmacht kann schriftlich mit dem Vollmachtsformular auf der Anmelde- bzw. Eintrittskarte oder elektronisch gemäss den Informationen und Login-Daten in der Beilage erteilt werden. Werden Vollmachten erteilt, ist die persönliche Ausübung der Stimmrechte an der Generalversammlung nicht mehr möglich. Die elektronische Teilnahme bzw. allfällige Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen sind bis spätestens 17. April 2024 um 23.59 Uhr möglich.

Situationsplan Generalversammlung 2024

Kongresshaus Zürich
Claridenstrasse 5
8002 Zürich

Anfahrt mit dem Öffentlichen Verkehr

Zürich Flughafen

S-Bahn oder IC Richtung Zürich Hauptbahnhof, danach weiter ab «Zürich Hauptbahnhof»

Zürich Hauptbahnhof

- Tram Nr. 7 Richtung Wollishoferplatz
- Tram Nr. 10 oder 13 Richtung Bahnhof Enge / Albisgütli

Bis Stockerstrasse, danach ca. 5 Minuten zu Fuss

- Tram Nr. 11 Richtung Rehalp

Bis Bürkliplatz, danach ca. 4 Minuten zu Fuss

Zürich Enge

- Tram Nr. 7 Richtung Bahnhof Stettbach
- Tram Nr. 10 Richtung Zürich Flughafen

Bis Stockerstrasse, danach ca. 5 Minuten zu Fuss

Zürich Stadelhofen

- Tram Nr. 8 Richtung Hardturm
- Tram Nr. 11 Richtung Auzelg

Bis Bürkliplatz, danach ca. 4 Minuten zu Fuss

Zürich Bellevue

- Tram Nr. 2 Richtung Geissweid
- Tram Nr. 5 Richtung Laubegg
- Tram Nr. 9 Richtung Heuried
- Tram Nr. 11 Richtung Auzelg

Bis Bürkliplatz, danach ca. 4 Minuten zu Fuss

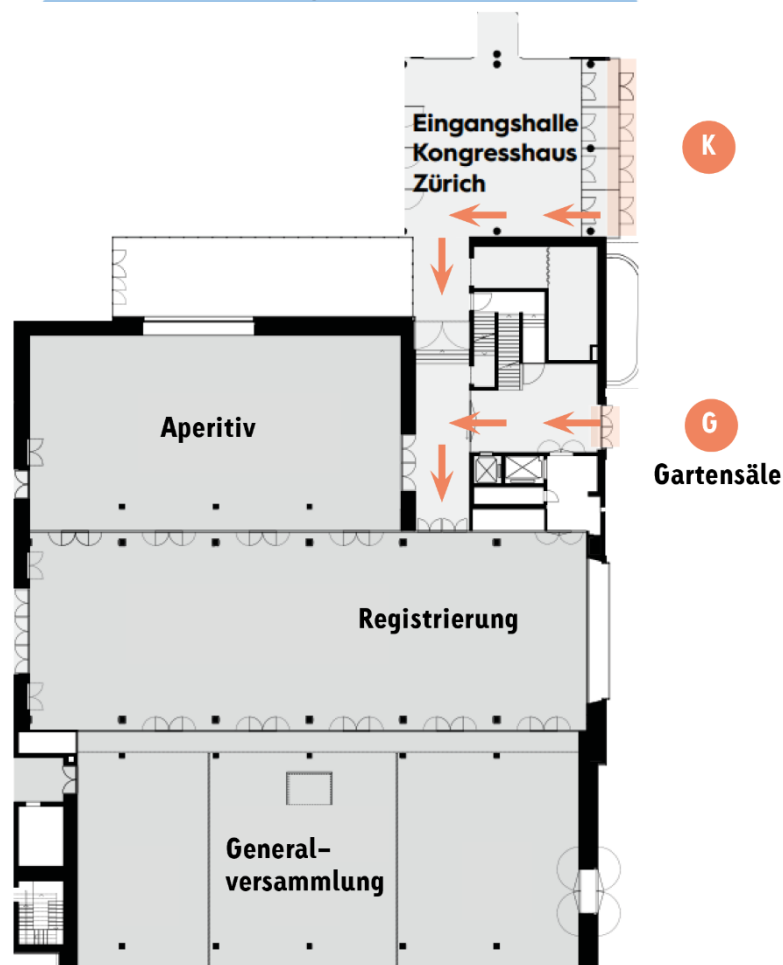
Parkplätze

In unmittelbarer Nähe des Kongresshaus Zürich befinden sich folgende Parkhäuser:

- Parkhaus Park Hyatt Zürich (P1)
- Parkhaus Bleicherweg (P2)

In der Umgebung stehen Ihnen zwei weitere Parkhäuser zur Verfügung:

- Parkhaus Hohe Promenade (Nähe Bellevue)
- Parkhaus Opéra (Nähe Bellevue)



**Anhang zur Einladung Generalversammlung 2024
Statutenänderung der TX Group AG**

STATUTEN

der

TX Group AG

I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Firma, Sitz

Unter der Firma

TX Group AG
(TX Group SA; TX Group Ltd)

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt Herstellung und Vertrieb von Produkten insbesondere im Medienbereich und in der Informationsvermittlung, im Bereich Medienvermarktung und digitaler Marktplätze sowie in ähnlichen Geschäftsbereichen. Dabei wird auf eine langfristige und nachhaltige Wertschöpfung Wert gelegt.

Weiter bezweckt die Gesellschaft den Kauf, das Halten und den Verkauf von Beteiligungen aller Art.

Die Gesellschaft kann alle mit den vorstehend bezeichneten Gesellschaftszwecken direkt oder indirekt verbundenen Geschäfte einschliesslich des Erwerbes und des Verkaufs von Liegenschaften tätigen.

II. Aktienkapital und Aktien

Art. 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 106'000'000.-- und ist eingeteilt in 10'600'000 voll liberierte Namenaktien à je CHF 10.-- nominal.

Art. 4

Aktien

Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Zertifikaten, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionär~~innen und Aktionäre~~ in eine andere Form umzuwandeln.

~~Die Aktionärin oder der~~ Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jede ~~Aktionärin und jeder~~ Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ~~ihr oder~~ ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Die Übertragung von Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Zession von Bucheffekten ist ausgeschlossen.

Art. 5

Aktienbuch, Eintragungsbeschränkung, Nominee

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, worin die Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzniesserinnen und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Gesetzliche Nutzniesserinnen und Nutzniesser, gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter Unmündiger usw., welche nicht Aktionärinnen oder Aktionäre sind, aber denen zufolge gesetzlicher Bestimmungen das Stimmrecht an einer Aktie zusteht, werden auf Antrag hin im Aktienbuch vorgemerkt. Auf Verlangen stellt die Gesellschaft eingetragenen Aktionärinnen oder Aktionären eine Bestätigung über ihren Aktienbesitz gemäss Aktienregister aus.

Das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht sowie die mit diesem zusammenhängenden Rechte kann nur ausüben, wer als Aktionärin oder Aktionär, Nutzniesserin oder Nutzniesser oder Nominee mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist, sowie von Personen, denen zufolge gesetzlicher Bestimmung das Stimmrecht an einer Aktie zusteht. Vorbehalten bleibt Art. 12 Abs. 2.

Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur eine Vertreterin oder einen Vertreter pro Aktie.

Erwerberinnen und Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionärinnen oder Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, dass sie die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben haben, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen. Die Eintragung kann nicht aus dem Grund verweigert werden, dass das Gesuch durch die Bank der Erwerberin oder des Erwerbers gestellt wurde.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Person, die Aktien erwirbt, des Erwerbers als Aktionärin oder stimmberechtigter Aktionär bzw. Nutzniesserin oder Nutzniesser mit Stimmrecht in

dem Umfang verweigern, als die von ~~ihr ihm~~-gehaltenen Aktien 5-% der im Handelsregister ausgewiesenen Gesamtzahl von Aktien überschreiten würden. Juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise zusammengefasst oder verbunden sind, sowie natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die in gemeinsamer Absprache oder zum Zwecke der Umgehung dieser Bestimmung gemeinsam oder koordiniert vorgehen, gelten als eine (1) Person. Aktionärinnen und Aktionäre, welche am 14. September 2000 im Aktienbuch eingetragen sind oder Erwerberinnen oder Erwerber, die Familienangehörige von solchen Aktionärinnen oder Aktionären sind, sind von dieser Eintragungsbeschränkung befreit.

Der Verwaltungsrat kann Nominees bis maximal 3% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Nominees sind Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten. Der Verwaltungsrat kann Nominees mit mehr als 3% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, sofern der betreffende Nominee der Gesellschaft die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals hält. Der Verwaltungsrat schliesst mit solchen Nominees Vereinbarungen, welche unter anderem die Vertretung der Aktionärinnen und Aktionäre und der Stimmrechte regeln.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung der eingetragenen Aktionärin oder des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung löschen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Die betroffene Person oder d~~Der Betroffene~~ muss über die Streichung sofort informiert werden.

Art. 6

Bezugsrecht

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals und der Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre ein Bezugsrecht nach Massgabe des Nominalwertes ihrer bisherigen Beteiligung.

Die Generalversammlung kann bei der Erhöhung des Aktienkapitals aus wichtigen Gründen eine abweichende Regelung der Bezugsberechtigung, insbesondere die Zuweisung eines Teiles oder der Gesamtheit der neu auszugebenden Aktien an Nichtaktionärinnen und Nichtaktionäre, beschliessen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Erweiterung des Aktionärkreises im Zusammenhang mit nationalen oder internationalen Aktienplatzierungen. Durch die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts oder die Festsetzung des Ausgabebetrags darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

III. Organe der Gesellschaft

A. Die Generalversammlung

Art. 7

Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Art. 8

Einberufung ~~und Traktandierung~~

1. Recht und Pflicht

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Ebenso können neben der Revisionsstelle ~~ein oder mehrere~~ Aktionärinnen oder Aktionäre, die allein oder zusammen mindestens über den zehnten Teil 5% des

Aktienkapitals oder der Stimmen ~~verfügt~~treten, unter Angabe ~~des~~
der Verhandlungsgegenst~~änd~~es und der Anträge schriftlich die
Einberufung verlangen.

Art. 9

2. Form

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft einberufen. Im Aktienregister eingetragene Aktionärinnen und Aktionäre können überdies schriftlich orientiert werden.

In der Einberufung sind bekanntzugeben:

1. das Datum, der Beginn, die Art ~~neben Tag, Zeit und~~ der Ort der Versammlung;
2. die Verhandlungsgegenstände;
3. ~~sowie die Anträge des Verwaltungsrats~~ und eine kurze Begründung dieser Anträge;
4. gegebenenfalls die Anträge ~~und der~~ Aktionärinnen und Aktionäre samt kurzer Begründung;
5. der Name und die Adresse der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

~~bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.~~

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Versammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Berichte der Revisionsstelle den Aktionärinnen und Aktionären ~~am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufzulegen~~ zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jede Aktionärin und jeder Aktionär verlangen, dass ihr oder ihm diese rechtzeitig zugestellt werden. ~~Im Aktienregister eingetragene Aktionäre werden hiervon durch Bekanntmachung in einem Publikationsorgan der Gesellschaft orientiert.~~

Art. 10

3. Traktandenliste **Traktandierung und Antragsrecht** Aktionärinnen und Aktionäre, die zusammen mindestens über 0,5% des Aktienkapitals oder der Stimmen im Nennwert von CHF 1'000'000. vertreten verfügen, können die Traktandierung eines von Verhandlungsgegenständen verlangen.

Unter den gleichen Voraussetzungen können die Aktionärinnen und Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.

Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionärinnen und Aktionäre eine kurze Begründung einreichen, die in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden muss.

Die Traktandierung oder die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung müssen mindestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge der Aktionäre anbegehrt werden.

Zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, oder auf Durchführung einer Sonderprüfung Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

Art. 11

Unübertragbare Befugnisse

Der Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und dessen Präsidentin oder Präsidenten sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses;

3. die Wahl der Revisionsstelle;
4. die Wahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
5. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
7. die Genehmigung der Vergütungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung gemäss diesen Statuten;
8. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
9. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
10. 8. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
11. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
12. 9. die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrats, der Revisionsstelle sowie einzelner Aktionärinnen und Aktionäre;
13. die Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR;
14. ~~10.~~ die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ~~en~~ sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 12

Stimmrecht und Vertretung

Vorbehältlich Abs. 3 dieses Artikels berechtigt in der Generalversammlung jede Aktie zu einer Stimme.

Jede Aktionärin und ~~J~~eder Aktionär kann sich an der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch eine Dritte oder einen Dritten, die oder der nicht Aktionärin oder Aktionär zu sein braucht, oder mittels schriftlicher oder elektronischer Vollmacht durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Über die Anerkennung von Vertretungsvollmachten entscheidet die oder der Vorsitzende.

Eine Aktionärin oder ein Aktionär kann direkt oder indirekt für eigene und vertretene Aktien zusammen das Stimmrecht von höchstens 5-% der im Handelsregister ausgewiesenen Gesamtzahl von Aktien ausüben oder ausüben lassen. Dabei gelten juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die in gemeinsamer Absprache oder zum Zwecke der Umgehung dieser Bestimmung gemeinsam oder koordiniert auftreten, als eine (1) Person.

Von dieser Stimmrechtsbeschränkung befreit sind

1. die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder der unabhängige Stimmrechtsvertreter sowie
2. die Aktionärinnen und Aktionäre, die mit mehr als 5-% der Aktienstimmen im Aktienbuch eingetragen sind.

Art. 13

Unabhängige/r Stimmrechtsvertreter/in

Die Generalversammlung wählt die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 14

Beschlussfassung und Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

~~Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und stehen mehr als ein Kandidat zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.~~

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen oder elektronisch statt, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung beschliesst oder die oder der Vorsitzende eine solche anordnet.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Zusammenlegung von Aktien;
3. ~~2.~~ die Einführung von Stimmrechtsaktien;
4. ~~3.~~ die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
5. ~~4. eine genehmigte oder eine~~ die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands erhöhung;
6. ~~5.~~ die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder zwecks Sachübernahme durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
7. ~~6.~~ die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
8. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
9. die Einführung des Stichentscheids der oder des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
10. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
11. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
12. ~~7.~~ die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
13. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
14. ~~8.~~ die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 15

~~Versammlungsort~~ Tagungs-
ort Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungs- Die-
ort Generalversammlung.

~~findet in der Regel am Sitze der Gesellschaft statt.~~ Der Verwaltungsrat ~~ist befugt,~~ kann ~~einen anderen Sitzungsort zu bestimmen,~~ dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmenden unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden und/oder dass die Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht am Tagungsort oder den Tagungsorten der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt wird.

Art. 16

Vorsitz, Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident, oder bei deren oder dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats.

~~Die oder d~~Der Vorsitzende bezeichnet eine oder mehrere Personen, welche die Stimmenden Stimmzähler zählen, sowie und die protokollführende Person, den Protokollführer, die nicht Aktionär~~innen~~ zu sein brauchen.

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches von der oder vom dem Vorsitzenden und von der protokollführenden Person vom dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und ~~insbesondere~~ folgendes festhält:

1. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
2. ~~4.~~ Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionärinnen und Aktionären und von der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
3. ~~2.~~ die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;

4. ~~3.~~ die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
5. ~~4.~~ die von den Aktionärinnen und Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
6. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 17

**Zusammensetzung,
Wahl, Amtsdauer**

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die jeweils einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten einzeln je für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgängerinnen und Vorgänger. Ist das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Art. 18

Konstituierung

Unter Vorbehalt der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet einen Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht an gehören muss.

Art. 19

Einberufung, Vorsitz

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder bei deren oder dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder, so oft es die Geschäfte

erfordern oder wenn es ein Mitglied verlangt, in der Regel mindestens aber viermal jährlich.

Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt die Präsidentin oder der Präsident oder bei deren oder dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats.

Art. 20

Beschlüsse, Protokollführung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht der oder dem Vorsitzenden der Stichtscheid zu.

Soweit es das Gesetz nicht zwingend anders bestimmt, können Beschlüsse ~~können~~ auch unter Verwendung elektronischer Mittel in sinngemässer Anwendung von Art. 701c - 701e OR ~~mittels Telefon oder Videokonferenz~~ und, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, auf schriftlich em Weg auf Papier ~~bzw. mittels Telefax~~ oder in elektronischer ~~Datenübertragung~~ Form gefasst werden. Im Falle der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches von der oder vom dem Vorsitzenden und ~~vom~~ Sekretär von der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

Art. 21

Unübertragbare Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Festlegung ihrer Zeichnungsberechtigung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes ~~und~~ des Vergütungsberichtes und des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR und anderer gesetzlich vorgeschriebener Berichte sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des ~~Richters~~ Gerichts im Falle der Überschuldung;
8. die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit dies in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt, sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und die entsprechenden Statutenänderungen.

Der Verwaltungsrat ist im Übrigen befugt, in allen Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung übertragen oder vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat kann bezüglich bestimmter Aufgaben Ausschüsse bestellen, welche sich aus einzelnen seiner Mitglieder zusammensetzen. Vorbehalten bleiben Art. 22 und Art. 23 zum Vergütungsausschuss.

Art. 22

Organisation des Vergütungsausschusses

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrats, die jeweils einzeln je für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgängerinnen und Vorgänger. Sinkt die Anzahl Mitglieder im Vergütungsausschuss unter die minimale Anzahl von drei Mitgliedern, bezeichnet die Präsidentin oder der Präsident bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus der Mitte des Verwaltungsrats das fehlende Mitglied oder die fehlenden Mitglieder.

Der Vergütungsausschuss organisiert sich im Rahmen des gesetzlich und statutarisch Zulässigen selbst. Die Präsidentin oder ~~d~~Der Präsident bezeichnet eine oder einen Vorsitzenden.

Im Übrigen ordnet der Verwaltungsrat die Organisation des Vergütungsausschusses in einem Reglement.

Art. 23

Grundsätze der Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festlegung und Überprüfung der Entlohnungssysteme und Ziele sowie bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung zu den Vergütungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.

Der Vergütungsausschuss kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Entlohnungsfragen unterbreiten.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben und Zuständigkeiten zuweisen und die statutarischen Aufgaben und Zuständigkeiten präzisieren.

Art. 24

Übertragung der Geschäftsführung und Organisationsreglement, Zeichnungsbe- rechtigung

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben nach Massgabe eines Organisationsreglementes an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats oder an andere natürliche Personen zu übertragen. Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen aus seiner Mitte und Dritte, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt, und bestimmt die Art und Weise der Zeichnung.

C. Revisionsstelle

Art. 25

Anforderungen, Wahl, Amtsdauer und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr eine Revisionsstelle, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und gemäss Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig ist. Die Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist ~~jederzeit- und fristlos~~ **nur aus wichtigen Gründen** möglich.

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung und die Konzernrechnung nur dann genehmigen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und die Revisionsstelle anwesend ist.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach dem Gesetz (Art. 727 ff. OR).

IV. Bestimmungen zur Vergütung und damit verbundene Fragen

Art. 26

Vergütungsgenehmigung

Die Generalversammlung stimmt jährlich gesondert über die Genehmigung der Gesamtbeträge ab, die der Verwaltungsrat im Voraus oder nachträglich für die von ihm im Antrag bezeichnete Zeitperiode beschlossen hat betreffend

- a) die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- b) die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung, wobei der Verwaltungsrat diesen Gesamtbetrag auch in einen solchen für fixe und einen solchen für variable Vergütung unterteilen und die entsprechenden Anträge der Generalversammlung separat zur Genehmigung vorlegen kann.

Falls die Generalversammlung im Voraus einen Maximalbetrag für die gesamte oder teilweise Vergütung der Geschäftsleitung genehmigt hat, können die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen während der betreffenden Vergütungsperioden zusätzlich je Vergütungsperiode maximal 30% dieses Betrags für die gesamte oder teilweise Vergütung pro Person aufwenden, welche neu Mitglied der Geschäftsleitung wird. oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende und zusätzliche Anträge in Bezug auf die von ihm bezeichneten Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.

Wird prospektiv über variable Vergütungen abgestimmt, so muss der Generalversammlung der Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden.

Art. 27

Vergütung des Verwaltungsrats

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats wird ausschliesslich eine fixe Vergütung ausgerichtet. Die Vergütung besteht aus der Grundentschädigung (Honorar) und kann weitere Vergütungselemente umfassen.

Art. 28

Vergütung der Geschäftsleitung

Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine fixe sowie eine variable Vergütung. Die fixe Vergütung umfasst die Grundentschädigung (Salär) und weitere Vergütungselemente. Die variable Vergütung bemisst sich in Abhängigkeit von der Erreichung quantitativer und/oder qualitativer Ziele, die kurz- und/oder langfristiger Natur sind. Quantitative Ziele beziehen sich jeweils auf die Gruppe und/oder einzelne Geschäftsbereiche, qualitative jeweils auf persönliche Ziele. Die Gesamtvergütung pro Mitglied berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers sowie Vergleiche mit Wettbewerbern und anderen Branchen.

Die variable Vergütung kann mit einer Barkomponente und/oder einer Anteilskomponente erfolgen, die mit angemessenen Vesting-, Ausübungs-, Verfalls- und/oder Leistungsbedingungen verbunden ist.

Der Verwaltungsrat bestimmt in Abstimmung mit dem Vergütungsausschuss und gegebenenfalls auf Antrag der oder des Vorsitzenden der Geschäftsleitung die entsprechenden quantitativen und/oder qualitativen Ziele, deren Gewichtung und deren Erreichen.

Art. 29

Gemeinsame Vergütungsgrundsätze für

Die Vergütung kann in Form von Geld, Aktien, Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Die Vergütung der Mit-

Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

glieder der Geschäftsleitung kann auch in Form von Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten ausgerichtet werden.

Der Betrag der Vergütung entspricht dem Verkehrswert, welcher der Vergütung am Datum der Zuteilung zukommt.

Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss, bestimmt in seinem pflichtgemässen Ermessen den Verkehrswert der Vergütung und legt, soweit anwendbar, Zuteilungs-, Vesting-, Ausübungs- und Verfallsbedingungen fest. Diese können insbesondere vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses Vesting- und Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Ziele ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können die zur Begleichung ihrer Pflichten erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben, oder, soweit verfügbar, unter Verwendung des bedingten Kapitals der Gesellschaft bereitstellen.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Unternehmen ausgerichtet werden.

Art. 30

Verträge über Vergütungen

Die Gesellschaft kann selber oder über von ihr kontrollierte Unternehmen mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung Vergütungen vereinbaren. Die maximale Dauer oder Kündigungsfrist für solche Verträge beträgt 3 Jahre, sofern und soweit gesetzlich nicht zwingend kürzere Fristen vorgesehen sind.

Art. 31

Zulässige Tätigkeiten ausserhalb des Kon- zerns

Kein Mitglied des Verwaltungsrats kann mehr als zehn zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als fünf zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als eines in börsenkotierten Unternehmen.

Nicht unter diese Beschränkung fallen Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren.

Als Mandate gelten solche, welche die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan oder in vergleichbaren Funktionen in bei anderen einer Rechtseinheit Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten Unternehmen, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

V. Geschäftsbericht, Jahresrechnung, Gewinnverteilung- Gewinnverwendung und Reserven

Art. 32

Geschäftsjahr

Der Verwaltungsrat bestimmt über Beginn und Ende des Geschäftsjahres.

Art. 33

Rechnungslegungs- vorschriften

Der Verwaltungsrat bestimmt die anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften und entscheidet in Fällen, wo diese Vorschriften verschiedene Optionen vorsehen.

Art. 34

Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Bilanz und Anhang), dem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt. Sofern eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard der Rechnungslegung erstellt wird, kann auf die Geldflussrechnung und den Lagebericht verzichtet werden.

Art. 35

Gesetzliche und statutarische Gewinnverwendung und Reserven

Der Über den Bilanzgewinn ~~steht, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über weitere Zuweisungen an die Reserve und unter Vorbehalt von Art. 671 und 677 OR, zur freien Verfügung~~ verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.

Die Generalversammlung kann neben den ~~in~~ gesetzlichen vorgegebenen Reserven die Anlage im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ~~besonderer~~ weitere Reserven beschliessen schaffen, ~~die zu ihrer freien Verfügung bleiben.~~

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 36

Liquidation

Die Generalversammlung kann die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft aufgrund der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften jederzeit beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Im

Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 736 ff. OR.

VII. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Art. 37

Bekanntmachungen

Publikationsorgan für öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Mitteilungen

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Zürich, ~~20. Dezember 2019~~ 19. April 2024

Vorsitzender:

Protokollführer:

Dr. Pietro Paolo Supino

Reto Spiri